

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II 330-176.22200-2015/018
Schwerin, 29. September 2016

— | —

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2017 Kommunaler Finanzausgleich 2017

I. Allgemeines

Mit diesem Erlass werden für die kommunale Haushaltsplanung 2017 Daten aus den Bereichen kommunaler Finanzausgleich und Steuereinnahmen im Sinne von § 8 Absatz 5 GemHVO-Doppik bereitgestellt. Bereits mit dem Auszahlungserlass zum Finanzausgleich vom 01. Juli 2016 wurden in diesem Zusammenhang erste Eckwerte für die Haushalts- und Finanzplanung ab 2017 zur Verfügung gestellt.

Diese werden nunmehr auf Basis der einzelnen Zuweisungstatbestände teilweise genauer untersetzt und präzisiert.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten lassen. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt durch entsprechende Auszahlungserlasse.

Die mit diesem Erlass bekannt gegebenen Daten sollen vielmehr die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können dabei eigene Berechnungen zu den Planungen der Kommunen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden gebeten, die den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten, **insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft**, zu überprüfen. Diese Daten werden, soweit kein Korrekturbedarf besteht, andernfalls die Grundlage für die Berechnungen des Statistischen Amtes zum Auszahlungserlass für den kommunalen Finanzausgleich ab Januar 2017 bilden.

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen möglich ist, beachten Sie hierzu auch „Wichtige Hinweise“ auf der Startseite.

II. Vorbehalte zu den Berechnungen dieses Erlasses

Die Berechnungen zu diesem Erlass basieren auf den Planungsdaten des Landes zum Doppelhaushalt 2016/2017 (Einzelplan 11). Die Darstellungen zu den erwarteten Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) beruhen auf den Erkenntnissen der Steuerschätzung vom Mai 2016.

Basis der über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Einzelberechnungen sind neben den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen per 31.12.2015 die auf Grundlage des Katasterabschlusses aktualisierten Gebietsflächen per 31.12.2015 zum Gebietsstand per 1. September 2016. Außerdem wurden die von den Rechnungsprüfungsämtern geprüften Steueraufkommen des Jahres 2015 berücksichtigt.

III. Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2017

Laut Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2016/2017 werden vom Land im Jahr 2017 für **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 7 FAG M-V i. H. v. **1.130,51 Mio. EUR**¹ bereitgestellt.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der im Jahr 2016 fälligen **Finanzausgleichsumlage** nach § 8 FAG M-V i. H. v. **3,485 Mio. EUR**² **aufgestockt**. Nach Abzug des **Familienleistungsausgleichs**³ in Höhe von **71,236 Mio. EUR** steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 9 FAG M-V i. H. v. **1.062,763 Mio. EUR** zur Verfügung.

Im Ergebnis der Verhandlungen zum Kommunalgipfel 2014 wird dieser Betrag durch zusätzliche Haushaltsmittel des Landes, die im Jahr 2017 letztmalig außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt werden, **um 35 Mio. EUR** auf dann **1.097,763 Mio. EUR aufgestockt** (Vorjahr 1.106,15 Mio. EUR).

1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 und § 13 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse (einschließlich der Aufstockungsbeträge) i. H. v. **1.097,763 Mio. EUR** verbleiben nach Abzug

- der Vorwegabzüge nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V i. H. v. **443,3 Mio. EUR** und
- der Vorentnahmen mit einer Gesamtsumme von derzeit **4,553 Mio. EUR**, mit denen gem. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 FAG M-V eGovernment-Projekte, Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen finanziert werden,

für Schlüsselzuweisungen noch **649,91 Mio. EUR** (Vorjahr 660,21 Mio. EUR).

Dieser Betrag teilt sich auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

a) kreisangehörige Gemeinden	258.014.100,36 EUR
b) kreisfreie und große kreisangeh. Städte	153.674.473,37 EUR
c) Landkreise	238.221.901,33 EUR.

Nach § 11 Absatz 3 FAG M-V unterliegen die Schlüsselzuweisungen einer **investiven Bindung** mit folgenden Prozentsätzen:

d) kreisangehörige Gemeinden	8,7 %
e) kreisfreie Städte	8,2 %
f) Landkreise	7,0 %.

¹ Ohne die Zuweisungsmittel in Höhe von 24,9 Mio. EUR die nach § 7 Abs. 5 FAG M-V außerhalb des FAG M-V durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V bewirtschaftet werden.

² Der Betrag stellt die Nettoaufkommen ohne die Anteile der Landkreise dar.

³ Die Auszahlung erfolgt an die Kommunen nach dem Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer.

Der für investive Zwecke zu verwendende Teil der Teilschlüsselmassen reduziert sich auf einen Mindestbetrag von 4 %, wenn andernfalls gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik der Haushaltsausgleich beeinträchtigt ist.

1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 12 Absatz 3 bzw. 13 Absatz 2 FAG M-V)

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2015 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2015**“) und der zur Verfügung stehenden Schlüsselmassen ergeben sich für die Berechnung der Ausgangsmesszahlen folgende **vorläufige Grundbeträge je Einwohner** (in Klammern Vorjahr):

a) kreisangehörige Gemeinden	995,58 EUR	(966,40 EUR)
b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte	1.139,64 EUR	(1.111,71 EUR)
c) Landkreise	699,71 EUR	(692,38 EUR).

Die Steigerung der Grundbeträge im Vergleich zum Jahr 2016 bei zugleich reduziertem Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisungen und höherer Gesamteinwohnerzahl ist auf die zugleich gestiegene Steuerkraft vieler Gemeinden zurückzuführen.

Den Berechnungen der Steuerkraft 2015 für den Finanzausgleich 2017 liegen die bereits bekannten⁴ **durchschnittlichen Nivellierungshebesätze** zu Grunde (die Darstellung erfolgt hier als aufgerundeter Wert ohne Dezimalstellen):

	kreisfreie und große kreisang. Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A:	319 %	294 %
Grundsteuer B:	530 %	362 %
Gewerbesteuer:	444 %	327 %.

Soweit sich bei der Festsetzung der örtlichen Hebesätze für das Jahr 2017 am durchschnittlichen Hebesatz orientiert wird, ist zu beachten, dass es sich bei den vorgenannten Hebesätzen um ein Ergebnis handelt, dem die Steueraufkommen und Hebesätze des Jahres 2015 zu Grunde liegen (siehe hierzu auch Hinweise unter III. 3.1 ab Seite 8 dieses Erlasses).

Die **Höhe der konkreten Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde** wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Einwohnerzahl per 31.12.2015) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde gem. § 12 Absatz 10 FAG M-V 60 % des Unterschiedsbetrages.

Die **Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis** wird nach § 13 Absatz 2 FAG M-V durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfäl-

⁴ Veröffentlicht durch Erlass vom 1. Juli 2016 - Planungshinweise 2017, Seiten 6/7.

tigt um die Flächen/Einwohnerzahl⁵ per 31.12.2015) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis nach § 13 Absatz 5 FAG M-V 60 % des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen. Die Umlagekraftmesszahlen (Steuerkraft der Gemeinden 2015 und Schlüsselzuweisungen 2016) für die Landkreise sind auf Basis des für das Jahr 2015 berechneten gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes von 45,3345572 % berechnet worden. Die Beträge für die Schlüsselzuweisungen 2016 basieren dabei auf den Werten, die durch den 2. Auszahlungserlass vom 1. Juli 2016 unter Einbeziehung der kreisumlagefähigen Aufstockungsbeträge festgesetzt wurden.

1.2 Zuweisungen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl an die kreisfreien Städte

Nach § 12 Absatz 2 FAG M-V entfallen 32,061 % (49.269.572,91 EUR) der Teilschlüsselmasse der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte auf Zuweisungen für Kreisaufgaben der kreisfreien Städte. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden kreisfreien Städte aufgeteilt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich ein vorläufiger Zuweisungsbetrag von 162,71 EUR je Einwohner.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V

2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 15 FAG M-V

Die voraussichtlichen Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt. Nach § 15 Absatz 1 bis 3 FAG M-V werden **199,7 Mio. EUR** wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:

Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **41,1 Mio. EUR** bzw. ca. 37,77 EUR / EW zugewiesen.

b) Landkreise:

Den Landkreisen werden **105,2 Mio. EUR** zugewiesen. Je Landkreis werden 1,5 Mio. EUR als Festbetrag und ca. 73,46 EUR je Einwohner⁶ bereitgestellt.

c) kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte:

Den beiden kreisfreien Städten werden **36,8 Mio. EUR** bzw. ca. 121,53 EUR / EW zugewiesen.

Auf die vier großen kreisangehörigen Städte entfallen **16,6 Mio. EUR** bzw. ca. 74,95 EUR / EW.

⁵ Nach § 13 Absatz 4 FAG M-V ergibt sich die Einwohnerzahl der Landkreise aus der Addition von 73 % der Einwohner und 27 % der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsflächenanteile.

⁶ Die Einwohnerzahl ist entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V zu ermitteln.

2.2. Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **25,4 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Flächen sowie die Anzahl der Flurstücke nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 für die kreisfreien Städte und die Landkreise herangezogen.

2.3. Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Umsetzung des Landesraumentwicklungsplanes (LEP M-V) für vorläufig verbindlich erklärte Liste über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche (aktualisierter Stand: 12. August 2016) bildet auf Grundlage der aktuellen Gemeindestrukturdaten bis auf Weiteres die Basis für die dargestellte vorläufige Berechnung der Zuweisungssummen i. H. v. **148,2 Mio. EUR** (vgl. § 10 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b FAG M-V).

Die 100 zentralen Orte erhalten nach § 16 Absatz 3 FAG M-V folgende Grundbeträge:

- a) Oberzentren: 500 TEUR
- b) Mittelzentren: 120 TEUR
- c) Grundzentren: 50 TEUR.

Geteilte Zentren erhalten jeweils 50 % des Grundbetrages.

Die verbleibenden Mittel werden nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

			in EUR je EW	
			laufender Aufwand	Investiv
a)	zu 70 % für die Nahbereiche	rd.	25,78	30,39
b)	zu 15 % für die Mittelbereiche	rd.	5,53	6,51
c)	zu 15 % für die Oberbereiche	rd.	5,53	6,51

In der Berechnung nach § 16 FAG M-V sind die vorläufig ermittelten Einwohner der jeweiligen Verflechtungsbereiche in den Spalten 7 bis 9 dargestellt. Zusätzlich wird die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung bereitgestellte Liste der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche unter Berücksichtigung der Aktualisierung der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2015 als Anlage zur Berechnung zum Download im pdf-Format bereitgestellt.

Die Oberzentren erhalten zusätzlich als kommunale Träger der Mehrspartentheater und ihrer Orchester nach § 16 Absatz 4 FAG M-V Zuweisungen in Höhe von **10,9 Mio. EUR**.

Die Zuweisungsanteile nach § 16 Absatz 4 auf Basis der Einwohnerzahlen im Einzugsbereich der Oberzentren per 31. Dezember 2015 verteilen sich wie folgt:

Rostock	3.058,12 TEUR,
Schwerin	3.158,28 TEUR,
Neubrandenburg	2.230,86 TEUR,
Stralsund	1.234,40 TEUR,
Greifswald	1.218,34 TEUR.

2.4. Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Auszahlungen für Fahrtkosten des jeweiligen Vorjahres. Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2016 vorgesehenen Auszahlungen für Mehrkosten nach § 113 Absatz 5 Schulgesetz M-V werden nach § 17 Satz 2 FAG M-V dabei berücksichtigt.

Bis zur Feststellung der Jahresrechnungsergebnisse 2016 basiert die Berechnung der Abschlagsbeträge 2017 auf dem hier aktuell bekannten Planungsstand der Landkreise für das Haushaltsjahr 2016. Die sich danach ergebenden vorläufigen Planungswerte bilden die Grundlage der Berechnung nach § 17 FAG M-V.

Bis zum 30. Oktober 2016 mitgeteilte Änderungen der Planansätze 2016 können für die Berechnung der Abschlagsbeträge 2017 noch berücksichtigt werden. Änderungen können formlos per Mail an o.a. Anschrift mitgeteilt werden.

2.5. Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Die Berechnungen basieren auf den für das Jahr 2017 von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung angemeldeten Fahrplankilometern sowie mit einem Gesamtanteil von 50 % auf den aktuellen Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2015.

2.6. Umlagen nach § 8 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2015 von mehr als 1.144,92 EUR je EW müssen eine Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V in Höhe von 30 % des übersteigenden Betrages entrichten. Mit einem Anteil von 45,3345572 % fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die betroffenen 28 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 8 FAG M-V.

2.7. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2017 nach § 23 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2015 und der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 abzüglich der im Jahr 2017 zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V.

Die Berechnung berücksichtigt bei den großen kreisangehörigen Städten außerdem den nach § 23 Absatz 3 FAG M-V um 14 % vorzunehmenden Abschlag auf die zu Grunde gelegte Steuerkraft des Jahres 2015. Dieser Abschlag ist erforderlich, um den unterschiedlichen Nivellierungshebesätzen zwischen den großen kreisangehörigen Städten und den anderen kreisangehörigen Gemeinden angemessenen Rechnung zu tragen (siehe hierzu Darstellung unter III. Ziffer 1.1 Übersicht zu den Nivellierungshebesätzen 2015).

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 steigen die Kreis- und Amtsumlagegrundlagen in der Summe aller Landkreise um 71,4 Mio. EUR bzw. um durchschnittlich 6,7 % an. Davon entfallen die höchsten Steigerungen erneut auf die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald mit jeweils 16,8 Mio. EUR.

Die Einzelbeträge können der Berechnung nach § 23 FAG M-V entnommen werden.

3. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung

3.1. Entwicklung der Steuereinnahmen und Nivellierungshebesätze

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2015 bis 2020 wird auf die Anlage „Frühjahrssteuerschätzung 2016“ des Finanzministeriums M-V verwiesen. Die Planungen, insbesondere zur örtlichen Entwicklung der Realsteuereinnahmen, sind dabei jedoch auf Grundlage eigener Einschätzungen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bzw. regionaler Kennziffern sachgemäß vorzunehmen.

Um eine plausible Finanzplanung gewährleisten zu können, ist auf Grundlage der Plan- bzw. vorläufigen IST-Daten eine Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft unerlässlich. Nur bei solider Einschätzung der Entwicklung der Steuerkraft (je Einwohner) können Ableitungen zur voraussichtlichen Entwicklung der steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen getroffen werden.

Die berechnete Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde bildet die Grundlage zur Bestimmung der notwendigen Schlüsselzuweisungen aber auch der Umlagen (§§ 8, 12 und 23 FAG M-V).

In die Berechnung der Steuerkraftmesszahl gehen für die Realsteuern dabei nicht die tatsächlichen Steueraufkommen, sondern als Rechengröße die Steuerkraftzahl ein. Die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2

Nummern 1 und 2 FAG M-V erfolgt auf Grundlage von Nivellierungshebesätzen, die nach geltendem FAG noch getrennt für die kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städte und kreisangehörigen Gemeinden für jede der drei Realsteuerarten separat berechnet werden. Die Nivellierungshebesätze ergeben sich dabei aus den gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesätzen der jeweiligen Gemeindegruppe.

Über alle Gemeinden entspricht die Summe der rechnerischen Steuerkraftzahlen dabei der Summe der Steuereinnahmen der jeweiligen Realsteuerart im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Realsteuern haben dadurch bei der Berechnung der Steuerkraft das gleiche Gewicht wie die anderen in § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 6 FAG M-V genannten Steuern und Ausgleichszuweisungen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächliche Steuereinnahmen. **Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen damit unberücksichtigt und führen damit nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.**

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die **teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt.**

Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Insbesondere für die Einnahmen aus der Gewerbesteuer ergibt sich die Besonderheit, dass der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zwar die tatsächlichen Einnahmen zu Grunde gelegt werden, diese jedoch ohne eine periodengerechte Zuordnung zu den jeweils veranlagten Steuerjahren der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen es zu erheblichen Nachveranlagungen kommt, haben die Gemeinden in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr die Möglichkeit den örtlichen Hebesatz des laufenden Haushaltsjahres anzupassen. Dies führt dann unmittelbar zu hohen Mittelabflüssen durch die Veranlagung zur Gewerbesteuerumlage. Als Folge der Berechnung der Steuerkraft unter Anwendung der Nivellierungshebesätze können so aber auch ungeplante Haushaltsbelastungen durch steigende Kreis- und Amtsumlagen sowie Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen entstehen. Ein weit unterdurchschnittlicher Hebesatz bei der Gewerbesteuer, mit der Begründung, es gäbe ohnehin kein nennenswertes Aufkommen, kann dieses Risiko deutlich erhöhen.

Bereits im Vorjahr wurde auf Grundlage von Analysen der Quartalsmeldungen zu den Kassenstatistiken eine Einschätzung vorgenommen, wie sich die Nivellierungshebesätze für das Jahr 2016 im kreisangehörigen Raum voraussichtlich

entwickeln werden. Über 260 Kommunen haben dies zum Anlass genommen und ihre Realsteuerhebesätze mit der Haushaltssatzung 2016 angepasst.

Als allgemeine Hilfestellung bei der Berechnung der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung wird auf die in der Tabelle 1 dargestellten Hebesätze verwiesen. Die Einschätzung basiert auf den gelieferten Daten der kreisangehörigen Gemeinden zur Kassenstatistik per 30. Juni 2016 und den Beobachtungen zur Anpassung der Hebesätze in den Regionen.

Tabelle 1

Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden (ohne die großen kreisangeh. Städte)

	Prognose für 2016	Prognose für 2017
Grundsteuer A	305 %	310 %
Grundsteuer B	370 %	375 %
Gewerbsteuer	330 %	340 %

Die Einschätzung der Entwicklung der nivellierten Hebesätze für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Gemeinden kann auf Grund der geringen Anzahl von nur 6 Städten sowie den erheblichen Auswirkungen von Aufkommenschwankungen nur mit Einschränkungen erfolgen. Für das Jahr 2016 wird derzeit davon ausgegangen, dass sich die Nivellierungshebesätze wie in Tabelle 2 dargestellt entwickeln könnten:

Tabelle 2

Hebesätze der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte

	Prognose für 2016
Grundsteuer A	329 %
Grundsteuer B	536 %
Gewerbsteuer	450 %

3.2. Eckdaten zur Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen und der kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2017 und 2018

Auf Grundlage des Doppelhaushaltes des Landes für die Jahre 2016 / 2017 sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2016 werden in Tabelle 4 die wesentlichen Eckdaten für die Finanzplanung dargestellt:

Tabelle 4

Beträge in Mio. EUR

Jahr	2017	2018 <small>(nach aktueller Rechtslage auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2015 unter Berücksichtigung des positiven Abrechnungsbetrages 2015 von 26,5 Mio. EUR)</small>
Finanzausgleichsleistungen des Landes⁷	1.130,51	1.145,4
zuzüglich Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V	3,48	4,5
Zuzüglich Aufstockungsbeträge außerhalb des FAG M-V (Kommunalgipfel 2014 und 2015)	40,00	0,0
davon für den Familienleistungsausgleich § 7 Abs. 4 FAG M-V	71,24	73,6
davon für die Tilgung und Zuführung an Sondervermögen KAFG	0,00	0,0
davon Vorwegabzüge § 10 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	443,30	443,3
davon Vorentnahmen nach § 11 Absatz 1 und Abs. 2 Satz 2 FAG M-V	4,55	4,6
davon für Sozialleistungsträger	5,0	0,0
damit verbleiben für Schlüsselzuweisungen:	649,9	628,4
Veränderung zum Vorjahr	-1,5%	-3,3 %
Steuereinnahmen der Kommunen		
Grundsteuern A / B	16 / 172	16 / 174
Gewerbsteuer	477	494
Gewerbsteuerumlage	-49	-51
Einkommensteuer u. Zinsabschlag	431	453
Umsatzsteuer	83	65
steuerähnliche Einnahmen und sonstige Steuern	22	22
Summe aus Steuereinnahmen	<u>1.152</u>	<u>1.173</u>
Veränderung zum Vorjahr in %		
Grundsteuer B	1,2 %	1,2 %
Gewerbsteuer (netto)	5,6 %	3,5 %
Einkommensteuer	5,4 %	5,1 %
Umsatzsteuer	23,8 %	-21,7 %

⁷ Nach Abzug von 24,9 Mio. EUR gemäß § 7 Absatz 5 FAG M-V für die Theaterförderung.

Finanzausstattung	2017	2018
Nachzahlung aus der Abrechnung des Finanzausgleichs 2015 nach § 7 Absatz 6 FAG M-V ⁸		26,5
Summe aus Steuereinnahmen und Finanzausgleichsleistungen	<u>2.282</u>	<u>2.345</u>
Veränderung zum Vorjahr		+2,8 %

4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes

4.1. Gewerbesteuerumlage 2017 - 2018

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt nach gegenwärtigem Stand mittelfristig unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %.

4.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für die Entschädigung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer,
- c) Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV),
- d) für die Elternentlastung nach dem Kindertagesförderungsgesetz M-V.

Die für die vorgenannten Aufgaben berechneten Ausgleichsleistungen werden zusammen mit den FAG-Zuweisungen ausgezahlt.

zu a)

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich 60.000 EUR gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Gebietsfläche entsprechend den Regelungen nach §§ 13 Absatz 4, 27 Absatz 2 FAG M-V.

zu b)

Die Berechnungen zum Konnexfall nach § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V erfolgte auf Grundlage der von den Ämtern im Frühjahr 2016

⁸ Über die Aufteilung des positiven Abrechnungsbetrages auf die Sozialleistungsträger und Schlüsselzuweisungen nach § 7 Absatz 6 Satz 7 FAG M-V im Finanzausgleich 2018 wird der FAG - Beirat noch entscheiden.

für das laufende Haushaltsjahr beantragten Abschlagsbeträge. Eine Anpassung der Abschlagsbeträge 2017 erfolgt auf Basis zur Abrechnung der tatsächlichen Auszahlungsbeträge des Jahres 2016 im Frühjahr 2017.

zu c)

Die Zuweisungen nach dem Konnexfall der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustV MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Die Gesamtsumme der Zuweisungen in Höhe von 3.180 EUR bleibt im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 unverändert und bemisst sich nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NiSGZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

zu d)

Nach dem Gesetz zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze werden den Landkreisen und kreisfreien Städten weitere Konnexitätszuweisungen für Mehrbelastungen im Zusammenhang mit einer Aufgabenübertragung nach dem KiföG M-V gewährt.

Hintergrund ist die Aufgabenübertragung zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 des KiföG M-V i. V. m. § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V.

Ab dem Jahr 2014 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von **285 527,55 EUR** gewährt.

Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	34.037,85 EUR,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	44.733,15 EUR,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	26.807,55 EUR,
4. Landkreis Rostock	40.528,95 EUR,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	39.859,05 EUR,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	38.808,00 EUR,
7. Hansestadt Rostock	40.078,50 EUR,
8. Landeshauptstadt Schwerin	20.674,50 EUR.

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1 des FAG M-V.

4.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets nach § 12 Absatz 7 FAG M-V die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und

der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshoheit abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Mangels konkreter Anwendungsfälle wurde vom Erlass von Verwaltungsvorschriften Abstand genommen. Insoweit gelten die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise weiterhin fort.

IV. Auszahlung der Aufstockungsbeträge zur Gesamtschlüsselmasse von 35 Mio. EUR und der Zuweisungen für Soziallasten in Höhe von 5 Mio. EUR

Auf dem Kommunalgipfel am 19. Februar 2014 wurde zwischen dem Land und den Kommunen vereinbart, dass das Land außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis 2017 jährlich zusätzlich 40 Mio. EUR zum Zweck der Stärkung der kommunalen Finanzkraft bereitstellt. Die Vereinbarung regelt in § 2, dass diese zusätzlichen Mittel die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung und dem Abbau der Verschuldung unterstützen.

Weiterhin sieht die Vereinbarung vor, dass sich die Mittelverteilung für den Teilbetrag von 35 Mio. EUR an der jeweils geltenden Verteilung der Schlüsselmasse orientiert, wobei die Zuweisungen als Aufstockungsbeträge zu den Teilschlüsselmassen vom Land gewährt werden. Der verbleibende Teilbetrag von 5 Mio. EUR wird nach einem Soziallastenansatz verteilt.

Die unter III. Ziffer 1. dargestellten Schlüsselmassen einschließlich der daraus abgeleiteten Grundbeträge beinhalten bereits diese Aufstockungsbeträge.

Um eine Abgrenzung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen einerseits und der Aufstockungsbeträge andererseits vornehmen zu können, sind folgende Beträge je Einwohner als Anteil der Zuweisung nach §§ 12 und 13 FAG M-V als Anteil aus der Aufstockung des Landes zu Grunde zu legen:

a) kreisangehörige Gemeinden	13,55 EUR je Einwohner,
b) kreisfreie Städte	19,45 EUR je Einwohner,
c) große kreisangeh. Städte	10,71 EUR je Einwohner,
d) Landkreise	9,78 EUR je Einwohner.

Auf steuerstarke und abundante Gemeinden entfallen im Einzelfall geringere bzw. keine anteiligen Zuweisungen aus der Aufstockung. Abundante Gemeinden, die zur Finanzausgleichsumlage veranlagt werden, zahlen in Folge der Aufstockung eine geringere Finanzausgleichsumlage in Höhe von rd. 7,79 EUR je Einwohner.

Die konkrete Aufteilung des Teilbetrages von 5 Mio. EUR nach einem Soziallastenansatz wurde in der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nicht näher geregelt. Es bestand jedoch Einvernehmen, dass sich die Verteilung dieser Zuweisung an der Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 7 FAG M-V zu orientieren hat.

Unter Bezugnahme auf die im FAG-Beirat im Jahr 2015 für das Jahr 2016 vorgenommene Abstimmung zur Aufteilung der Mittel werden die Zuweisungen für das Jahr 2017 vor-

behaltlich der Befassung des FAG-Beirates unter erneuter Fortschreibung des Verhältnisses der Netto-Auszahlungen der kommunalen Aufgabenträger für die Teilbereiche Jugendhilfe, örtliche Sozialhilfe und Kosten für Unterkunft und Heizung berechnet. Die Daten werden hierfür erst im Februar/März 2017 vorliegen.

V. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz

Die Zuweisungen werden nach § 28 Absatz 11 AufgZuordG M-V in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt, wie bisher, getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V. Bei der Planung der Einnahmen sollte sich zunächst an den im Jahr 2016 gezahlten monatlichen Raten orientiert werden.

VI. Sonstige Planungshinweise

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann gemäß Nummer 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

Basierend auf einer Meldung des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V (VM-V) zu den Teilwerten der Pensionsrückstellungen, den Aufwendungen für Beihilfe an Versorgungsempfänger und den Aufwendungen für Versorgung in den Jahren 2013 bis 2015 wird für das Haushaltsjahr 2017 ein im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr unveränderter Durchschnittsprozentsatz in Höhe von 20 % als sachgerecht angesehen.

VII. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

VIII. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz